

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versorgungsleistungen

Stand: 01/2020

Beitragspflichtige Leistungen	<p>§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V sieht vor, dass Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Versorgungsbezüge und somit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als beitragspflichtige Einnahmen gelten. Bei einmaligen Kapitalleistungen gilt gemäß § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate (Verteilung der Kapitalleistung bei der Verbeitragung auf 10 Jahre).</p>
Private Fortführung	<p>Wurde die Versorgung privat mit eigenen Beiträgen fortgeführt (z.B. nach Ausscheiden bei dem Arbeitgeber, der die Zusage auf bAV erteilt hatte) und die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person (den Arbeitnehmer) übertragen, sind die aus der privaten Fortführung resultierenden Leistungen bei der späteren Verbeitragung heraus zu rechnen.</p>
Beitragshöhe	<p>Sofern Beitragspflicht besteht, zahlt der Versorgungsberechtigte alleine den allgemeinen Beitragssatz in der GKV und gesetzlichen Pflegeversicherung auf seine Versorgungsbezüge. Liegen mehrere beitragspflichtige Einnahmen vor, muss in Summe max. der Höchstbeitrag (Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit dem Beitragssatz) gezahlt werden.</p>
Ausnahmeregelungen	<p>§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht für die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V eine Bagatellregelung für die Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V ist ein Freibetrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen. Im Jahr 2020 beträgt diese in den alten Bundesländern 3.185 €. Der Freibetrag beträgt demnach 159,25 € im Jahr 2020. Dies entspricht einer einmaligen Kapitalzahlung von 19.110 €. Die Bagatellregelung gilt nicht für freiwillig oder nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V Versicherte.</p> <p>Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung gilt für die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze. Diese beträgt 159,25 € im Jahr 2020. Wird die Freigrenze überschritten, unterliegen die gesamten Einnahmen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.</p> <p>Ausgenommen von der Verbeitragung sind Leistungen aus Riester-geförderter bAV, da die Beiträge hierfür bereits grundsätzlich der Beitragspflicht in der Sozialversicherungspflicht unterlagen.</p> <p>Mitglieder der privaten Krankenversicherung (PKV) zahlen generell keine zusätzlichen Beiträge auf bAV-Leistungen.</p>
Hinweis	<p>Die Ausführungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks (01.2020) geltenden Sozialversicherungsrecht. Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.</p>